

VERTRAG HANDELSVERTRETER

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

Anton Mair GmbH,
Mairstraße 1,
6020 Innsbruck, im Folgenden **Unternehmer** genannt,

sowie

Herrn
Peter Muster,
geb. 01.01.1950,
Musterweg 01,
6020 Innsbruck, im Folgenden **Vertreter** genannt,

wie folgt:

1. Umfang der Vertretung:

Der Unternehmer betraut den Vertreter mit der Vertretung seiner jeweils sämtlichen Artikel für das Gebiet

Sofern der Vertreter Teile dieses Gebietes nicht ausreichend bearbeitet bzw. bearbeiten kann, bleibt es dem Unternehmer vorbehalten, Einschränkungen bzw. Adaptierungen des Gebietes einseitig vorzunehmen, und das Gebiet bzw. Teile des Gebietes einem anderen Vertreter zuzuteilen, sodass sich auch der Gebietsschutz des Vertreters entsprechend reduziert.

Die Vertretung umfasst alle im vorgenannten Gebiet befindlichen Kunden und alle getätigten direkten und indirekten Geschäfte.

2. Aufgaben und Pflichten des Unternehmers:

Der Unternehmer wird den Vertreter bei Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Der Unternehmer wird insbesondere alle erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Informationen erteilen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Vertreter Preisänderungen nach Möglichkeit noch vor deren Inkrafttreten – jedenfalls aber jeweils unverzüglich – bekannt zu geben.

Weiters hat der Unternehmer den Vertreter unverzüglich zu unterrichten, wenn absehbar ist, dass die Aufträge nur in erheblich geringerem Umfang ausgeführt werden können, als der Vertreter nach den Umständen - insbesondere aufgrund des bisherigen Geschäftsumfanges und den Informationen - durch den Unternehmer hätte erwarten können.

3. Aufgaben und Pflichten des Vertreters:

Der Vertreter vermittelt Aufträge an den Unternehmer. Es bleibt dem Unternehmer vorbehalten, die Aufträge anzunehmen oder grundlos abzulehnen. Wenn Aufträge nicht angenommen werden, wird der Vertreter rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Der Vertreter ist bei seiner Vermittlungstätigkeit verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Interessen des Unternehmers zu wahren.

Der Vertreter hat alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Kreditwürdigkeit eines Kunden in Frage stellen können, dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Der Unternehmer wird seinerseits den Vertreter unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn ein Kunde ein vereinbartes Zahlungsziel nicht einhält. Den Vertreter trifft keine Haftung wegen Nichtzahlung der Fakturen bzw. im Falle des Ausgleiches oder des Konkurses des Kunden, es sei denn, dem Vertreter war die Zahlungsunfähigkeit des Kunden bekannt bzw. ihm hätte die Zahlungsunfähigkeit des Kunden bekannt sein müssen.

Bei Übernahme der Aufträge durch den Kunden ist der Vertreter verpflichtet, die erforderlichen Betriebsunterlagen zu verwenden und vollständigen Firmenwortlaut und genaue Adresse des Kunden vollständig und richtig aufzunehmen bzw. anzuführen, und den jeweiligen Auftrag vom Kunden schriftlich bestätigen zu lassen (firmamäßige Zeichnung mit Firmenstempel).

Der Vertreter hat keine Inkassovollmacht, es sei denn, er wird im Einzelfall ausdrücklich mit dem Inkasso beauftragt.

4. Kundenstock:

Alle über den Außendienst betreuten Kunden im Vertragsgebiet des Vertreters werden vom Unternehmer dem Vertreter zur weiteren Betreuung genannt; es sei denn, er behält sich dessen Betreuung vor.

5. Provision:

Der Vertreter erhält vom Unternehmer für alle direkten und indirekten Geschäfte eine Provision; Basis ist der vom Kunden eingegangene Nettobetrag vom Warenwert (somit excl. USt. und excl. Transportkosten und dergleichen mehr), wobei der Anspruch auf Provision erst dann entsteht, wenn der Kunde vollständig bezahlt hat.

Die Provision steht wie folgt zu:

- bis zu einem Jahresumsatz	von EUR xx Mio. (exkl. USt.):	xy %
- bei zu einem Jahresumsatz	von EUR xx Mio. bis xx Mio. (exkl. USt.):	yz %
- bei zu einem Jahresumsatz	von EUR xx Mio. bis xx Mio. (exkl. USt):	za %
- bei einem Jahresumsatz	über EUR xx Mio. (exkl. USt):	ab %

Dieser Umsatz bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Wenn der Vertrag nur Teile von Kalenderjahren andauert, ist eine aliquote Berechnung vorzunehmen.

Die vorliegenden Umsatzgrenzen, die als Kriterium für die Berechnung der Provisionshöhe heranzuziehen sind, sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005); sie verändern sich mit Jänner eines Kalenderjahres in dem prozentuellem Ausmaß, wie sich der VPI 2005 vom Oktober des zweitvorangegangenen Jahres zum Oktober des vorangegangenen Jahres verändert hat.

Kein Provisionsanspruch besteht für Geschäfte aus dem zugeteilten Gebiet für bestimmte namentlich zu nennende Kunden, die in einer im Betrieb aufliegenden Liste erfasst sind (Direktionskunden). Diese Liste ist jeweils zu aktualisieren.

Separat im Einzelfall zu regeln ist der Provisionsanspruch bei Geschäften mit Sonderpreisen oder bei Kunden mit Sonderkonditionen; in diesem Falle ist der Provisionsanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach jeweils separat zu vereinbaren. Die Kunden mit Sonderkonditionen sind ebenfalls laufend und in aktualisierter Form in einer Liste erfasst.

6. Provisionsabrechnung:

Der Unternehmer gibt für jeden Kalendermonat bis spätestens zum letzten Tag des Folgemonats dem Vertreter eine Provisionsabrechnung über die durchgeführten und verrechneten Geschäfte. Zur Provisionsabrechnung gehören Name (Firmenwortlaut), Adresse, Kundennummer, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Provisionsatz.

Der laut Abrechnung dem Vertreter zustehende Provisionsbetrag ist fällig am Ende des dem Monat folgenden Monats, in dem die vollständige Zahlung des Kunden einght (wobei im Zweifel der Provisionsanspruch jeweils in dem Ausmaß fällig wird, als der Kunde Zahlungen geleistet hat).

Zuviel oder zuwenig ausbezahlte Provisionen - somit unrichtige Akontierungen - werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt bzw. auf sonstige Ansprüche des Vertreters angerechnet.

7. Konkurrenzklause:

Der Vertreter verpflichtet sich, während des aufrechten Vertragsverhältnisses keine konkurrierende Nebentätigkeit auszuüben, insbesondere keine Produkte entweder als Handelsvertreter zu vertreten oder als selbständiger Händler zu handeln, die in Konkurrenz zu Produkten von Unternehmer stehen oder treten können.

Es steht dem Unternehmer frei, für die Dauer eines Jahres nach Ende des Vertrages, die Einhaltung der Konkurrenzklause zu verlangen, wenn er dafür dem Vertreter eine Entschädigung bezahlt; diese bemisst sich in halber Höhe der durchschnittlichen Provision der letzten 24 Monate und beträgt somit für jeden vollen Monat je ein Vierundzwanzigstel der Hälfte der Summe der Provisionen für die letzten 24 Monate.

8. Vertragsdauer, Probezeit, Kündigung:

Der vorliegende Vertrag tritt am 01. Jänner 2008 in Kraft. Für die Dauer von 6 Monaten wird eine Probezeit vereinbart, in der das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit gelöst werden kann.

Für die Kündigung bzw. die Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sie bedarf der Schriftform.

Ist der Vertrag gekündigt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertreter von seiner Tätigkeit zu freizustellen.

Bis zur Beendigung des Vertrages erhält der Vertreter während dieser Freistellung die ihm vertraglich zustehenden Provisionen abzüglich 40 % für ersparte Aufwendungen. Es steht dem

Vertreter offen, einen niedrigeren Satz an ersparten Aufwendungen nachzuweisen.

Wenn der Vertreter in dieser Zeit der Freistellung jedoch erwerbstätig ist/wird, steht ihm eine Entschädigung in diesem Sinne nicht zu.

9. Geltendmachung:

Sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis müssen bei sonstiger Verwirkung binnen drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl:

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Innsbruck zuständig.

Es gilt österreichisches Recht.

11. Vertragsänderungen und -ergänzungen, Schriftform:

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform – auch das Abgehen von der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. wären allfällige solche mit diesem Vertrag aufgehoben.

12. Anmerkungen:

Der Vertreter ist berechtigt, auf eigene Rechnung Subvertreter bzw. Angestellte zu beschäftigen. Im Falle der Beschäftigung eines Subvertreters oder eines angestellten Vertreters hat der Vertreter den Unternehmer davon in Kenntnis zu setzen, und ist der Vertreter verpflichtet, die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag auch auf den Subvertreter bzw. angestellten Vertreter zu überbinden. Sofern ernsthafte Einwände gegen dessen Person bzw. Arbeitsweise vorliegen, hat der Unternehmer das Recht, einen derartigen Subvertreter bzw. angestellten Vertreter abzulehnen.

Der Vertreter verfügt über einen aufrechten Gewerbeschein zur Ausübung des Gewerbes "Handelsvertreter/Handelsagent"; der Gewerbeschein wurde ausgestellt von:

- Behörde:
- Datum:
- Geschäftszahl:

Der Vertreter ist somit selbständiger Gewerbetreibender und als solcher GSVG-pflichtig; er hat seine Sozialversicherungsbeiträge selbst abzuführen bzw. für seine Sozialversicherung selbst zu sorgen; er hat seine Steuern selbst zu erklären und abzuführen; das gilt insbesondere für Umsatzsteuer und Einkommensteuer.

Wenn er Personal beschäftigt, hat er alle Funktionen als Arbeitgeber selbst wahr zu nehmen, sein Personal zu entlohnen, für deren Sozialversicherung zu sorgen (ASVG), die Lohnsteuer abzuführen und alle Lohnnebenkosten zu erklären und abzuführen.

Innsbruck, am

Innsbruck, am

.....
(Unternehmer)

.....
(Vertreter)

Anhang:

1. Kundenliste (Altkunden)
2. Liste von Kunden ohne Provisionsanspruch (aktuelle Direktionskunden)
3. Liste von Kunden mit Sonderkonditionen
4. Gewerbeschein des Vertreters